

Frauen in Führungspositionen

Anfrage der Stadtratsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen vom 04.06.2014

Die Stadt Nürnberg hat beim Auswahlverfahren für die Besetzung ihrer Stellen unterschiedliche rechtlichen Vorgaben zu beachten, die alle auf die beiden Grundsätze **Chancengleichheit** und **Bestenauslese** abzielen:

- Nach **Art. 33 Absätze 2 und 3 Grundgesetz (GG)** hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.
- Auch die **Bayerische Verfassung regelt in Art. 94 Abs. 2** entsprechend, dass öffentliche Ämter allen wahlberechtigten Staatsbürgern nach ihrer charakterlichen Eignung, nach ihrer Befähigung und ihren Leistungen offen stehen, die, soweit möglich, durch Prüfungen im Wege des Wettbewerbs festgestellt werden. Für die Beförderung des Beamten gelten dieselben Grundsätze.
- **§ 9 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)** bestimmt, dass Ernennungen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ohne Rücksicht auf Geschlecht, Abstammung, Rasse oder ethnische Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung, politische Anschauungen, Herkunft, Beziehungen oder sexuelle Identität vorzunehmen sind.
- Nach **Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Leistungslaufbahngesetz (LlbG)** ist bei der Übertragung höherwertiger Dienstposten ausschließlich nach dem Leistungsgrundsatz zu verfahren.
- Ziel des **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)** ist es, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Nach § 2 AGG sind daher insbesondere Benachteiligungen unzulässig in Bezug auf die Bedingungen, einschließlich Auswahlkriterien und Einstellungsbedingungen, für den Zugang zu unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, unabhängig von Tätigkeitsfeld und beruflicher Position, sowie für den beruflichen Aufstieg.
- So Frauen in einzelnen Bereichen unterrepräsentiert sind, erlaubt **§ 8 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleig)** der Dienststelle, bei der Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellung, Anstellung und beruflichem Aufstieg bei Vorliegen von gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) bevorzugt zu berücksichtigen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Dies gilt nach Nr. 1 gerade auch für die Besetzung von Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen, auch mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben, von Stellen für die Berufsausbildung sowie für Richterstellen, soweit nicht für die Berufung eine Wahl oder die Mitwirkung eines Wahlausschusses vorgeschrieben ist und nach Nr. 2 für die Beförderung, Höhergruppierung, Übertragung höher bewerteter Dienstposten und Arbeitsplätze auch in Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.